

29. August 2023

Steuererklärungsfristen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, läuft die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 in beratenen Fällen grundsätzlich am 31.08.2023 ab. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fristverlängerung wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht gewährt und kommt nach der Rechtsprechung nur in sehr engen Grenzen in Betracht.

Die Steuerberaterkammer Köln hat zusammen mit anderen Berufsorganisationen, insbesondere dem Steuerberaterverband Köln, immer wieder und auf allen Ebenen auf die derzeit äußerst schwierige Lage in vielen Kanzleien, bedingt durch Corona-Schlussabrechnungen, Grundsteuererklärungen, aber auch den allgemeinen Fachkräftemangel in der Branche, hingewiesen und wird dies auch weiterhin tun. Die stetigen Bemühungen der Steuerberaterkammern haben neben der Verlängerung der Abgabefrist auf den nun bevorstehenden Termin u.a. zu einer weiteren Verlängerung der Abgabefrist für die Corona-Schlussabrechnungen auf den 31.10.2023 durch das BMWK geführt.

Trotz aller Bemühungen erreichen uns in den letzten Tagen jedoch vermehrt Nachrichten von Kolleginnen und Kollegen, die uns berichten, dass sie die Abgabefrist zum 31.08.2023 aus den o.g. Gründen nicht einhalten können und fragen nach Möglichkeiten, zumindest die Festsetzung von Verspätungszuschlägen für nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärungen zu vermeiden. Wir haben dies zum Anlass genommen, noch einmal mit Finanzämtern ins Gespräch zu treten und nach deren Handhabung im Umgang mit Fristversäumnissen von Berufskolleginnen und Berufskollegen gefragt. Gerne möchten wir Sie hiermit über die Ergebnisse dieser Besprechungen informieren.

Die Finanzämter verweisen zunächst einheitlich auf die bekannte Gesetzes- und Erlasslage, insbesondere das BMF-Schreiben vom 23.06.2022 (BStBl. I 2022, S. 938) wonach die Finanzverwaltung verpflichtet ist, einen Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn die Steuererklärung nach der o.g. Frist eingereicht wird (Rz. 24 des BMF-Schreibens).



Eine allgemeine Fristverlängerung über den genannten Termin hinaus dürfte von den Finanzämtern daher nicht gewährt werden. Auch bei Fristverlängerungsanträgen, die ausschließlich mit den vorgenannten Argumenten, insbesondere den Belastungen durch die Corona-Schlussabrechnungen und die Grundsteuererklärungen, begründet werden, muss mit einer Ablehnung gerechnet werden, da diesen Umständen nach Auffassung der Verwaltung durch die Verlängerung bis zum 31.08.2023 bereits ausreichend Rechnung getragen wurde.

- Soweit Kolleginnen oder Kollegen dennoch aufgrund besonderer Umstände unverschuldet die Frist nicht einhalten können, kann jedoch im **Einzelfall** ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden. Die Begründung derartiger Fristverlängerungsanträge sollte **individuell** erfolgen, d.h., auf Umstände, die in der Person des Mandanten oder des Steuerberaters / der Steuerberaterin liegen, gestützt werden.

Die Prüfung, inwieweit die vorgetragenen Gründe geeignet sind, ein Verschulden an der Fristversäumnis auszuschließen, ist eine Ermessensentscheidung, die dem zuständigen Finanzamt obliegt. So wurde z. B. die Frage, inwieweit unerwartete Erkrankungen wichtiger Mitarbeiter in der Kanzlei ein Verschulden an der Fristversäumnis ausschließen, von verschiedenen Ämtern unterschiedlich bewertet. Es ist jedoch allgemein davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung den Tatbestand des fehlenden Verschuldens tendenziell restriktiv auslegen wird.

Sollte in Ihrer Praxis die Stellung entsprechender Anträge in Erwägung gezogen werden, ist dringend anzuraten, die **Gründe für die unverschuldete Fristversäumnis möglichst konkret zu bezeichnen und ggfs. auch zu belegen**. Eine vorherige telefonische Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter wird insoweit empfohlen.

- Sofern in **Ausnahmefällen** Steuererklärungen übermittelt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass nach dem 31.08.2023 noch eine Korrektur der übermittelten Daten erforderlich sein wird, sollte dies durch einen entsprechenden Vermerk im Freitextfeld in Zeile 45 des Mantelbogens (Ergänzende Angaben zur Steuererklärung) kenntlich gemacht werden. Dies ermöglicht es den Finanzämtern, nach eigenem Ermessen die entsprechenden Fälle zur manuellen Bearbeitung auszusteuern, ggfs. unter Vorbehalt zu veranlagern und damit Einspruchsverfahren zu vermeiden. Ein Rechtsanspruch auf diese Handhabung besteht jedoch nicht. Sie liegt im Ermessen des zuständigen Finanzamtes bzw. Sachbearbeiters. Die Steuerberaterkammer Köln weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass eine Abgabe von Steuererklärungen, die nicht verifizierte Werte enthalten, ggfs. den Tatbestand einer Steuerverkürzung erfüllen kann, sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächlich festzusetzende Steuer diejenige nach der vorläufigen Erklärung übersteigt. Sofern im Rahmen der eigenverantwortlichen Berufsausübung in Einzelfällen von einer Übermittlung von Erklärungen mit einzelnen vorläufigen Werten Gebrauch gemacht wird, ist die dringende Empfehlung, zunächst mit der zuständigen Sachbearbeitung Rücksprache zu halten, wie der Sachverhalt durch diese konkret bewertet wird, um zu einer im Einzelfall für beide Seiten zielführenden Lösung, z. B. der Vervollständigung von Angaben innerhalb einer bestimmten Frist, zu kommen. Das Finanzamt wird bei der Entscheidung - neben dem jeweiligen Einzelfall - auch berücksichtigen, in welcher Häufung derartige Sachverhalte im Gesamten sowie in Bezug auf den jeweiligen Bevollmächtigten vorgetragen werden.
- Wenn Verspätungszuschläge wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 festgesetzt wurden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Zuschläge aus Billigkeitsgründen zu stellen. Auch diese Maßnahme ist eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes und im jeweiligen Einzelfall durch dieses zu prüfen. Deshalb wird auch in diesen Fällen das fehlende Verschulden für die verspätete Abgabe der Erklärung entsprechend dem Vorgehen bei Fristverlängerungsanträgen dargelegt werden müssen.

Die Steuerberaterkammer Köln wird sich gemeinsam mit den anderen Steuerberaterkammern und verbundenen Berufsorganisationen, insbesondere dem Steuerberaterverband Köln, auch weiterhin auf allen Ebenen für Ihre Mitglieder einsetzen, um trotz der derzeit schwierigen äußeren Rahmenbedingungen eine möglichst geordnete Arbeitsweise in den Kanzleien zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln